

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 60 "Friedhof Föhrendamm" der Stadt Emsdetten

1. Allgemeines:

Im Rahmen grundsätzlicher Überlegungen zum Bedarf an Friedhofsflächen stand auch die Erweiterung des evgl. Friedhofes am Föhrendamm zur Diskussion.

Diese Erörterungen hatten zum Ergebnis, daß aus organisatorischer Sicht wohl keine Änderungen im bisher praktizierten Bestattungswesen zu erwarten sind. Das bedeutet, daß zunächst an eine gänzliche Kommunalisierung des Friedhofwesens nicht gedacht ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Erweiterung auch des evgl. Friedhofes auf der Grundlage der vorliegenden Bedarfsermittlung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 60 "Friedhof Föhrendamm", dessen Aufstellung der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 17.12.87 beschlossen hat, soll die vorhandene Begräbnisstätte planungsrechtlich abgesichert und gleichzeitig die notwendige Erweiterung einschl. der Nebenanlagen vorbereitet werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet ist nordöstlich des Ortsteiles Hollingen gelegen und wird wie folgt begrenzt:

im Nordwesten  
im Nordosten

durch die Nordwestseite des vorh. Friedhofes, durch die Nordostseite des vorh. Friedhofes und in leicht abknickender Verlängerung dieser Grenze 30 m in südl. Richtung,

im Südosten

durch eine gedachte Linie, die 30 m südöstl. parallel zur vorh. südöstl. Grenze des Friedhofes verläuft,

im Südwesten

durch die Nordseite des Föhrendamm.

Der exakte Grenzverlauf des Plangebietes, welches eine Größe von ca. 1,1 ha aufweist, ist im Bebauungsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.

3. Art und Maß der Nutzung:

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Friedhof" ausgewiesen.

Entsprechend dieser Vorgabe wurde der Bebauungsplan entwickelt.

Neben der Ausweisung als Friedhof setzt der Bebauungsplan den vorhandenen Baumbestand als zu erhalten fest.

Darüber hinaus ist eine überbaubare Fläche für ein sakrales Gebäude festgesetzt in einer max. eingeschossigen Bauweise.

Diesem Gebäude vorgelagert ist ein Parkplatz zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs.

Weitere Festsetzungen sind nicht angezeigt.

Ein Pflanzgebot im Anschluß zur freien Landschaft wird im momentanen Stadium nicht für sinnvoll angesehen, weil dadurch eine nochmalige Aus-

dehnung der Begräbnisstätte nach Südosten hin wesentlich erschwert würde.

4. Altlasten:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet Altablagerungen und Altstandorte nicht bekannt. Nähere Ausführungen zu diesem Thema erübrigen sich somit.

112

- 5. Bau- und Bodendenkmalpflege:  
Innerhalb des Planbereichs sind weder Bau- noch Bodendenkmäler anzutreffen. Deshalb sind weitere Erläuterungen zu diesem Ordnungspunkt nicht erforderlich.
- 6. Sonstiges:  
Das gesamte Plangebiet liegt weder im Wasserschutzgebiet noch in einem gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet.  
  
Die Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisstätten werden eingehalten. Entsprechende Untersuchungen hierzu sind eingeleitet. Erste Ergebnisse lassen erkennen, daß die vorgesehenen Flächen grundsätzlich für die angestrebte Nutzung geeignet sind.
- 7. Kosten:  
Die Durchführung der Planung verursacht für die Stadt Emsdetten keine Kosten.  
Wie eingangs erwähnt, befindet sich die Anlage in freier Trägerschaft. Von diesem Träger sind auch die Kosten der notwendigen Erschließung zu übernehmen.

Aufgestellt:  
Emsdetten, den 21.01.1991  
Der Stadtdirektor  
Stadtplanungsamt  
In Vertretung:

  
(Buschmeyer)  
Techn. Beigeordneter





Diese Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom  
21. März 1991 bis 22. April 1991  
öffentlich ausgelegen.

Emsdetten , 06.03.1992



Der Stadtdirektor  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrage:

